

## BIAJ-Materialien

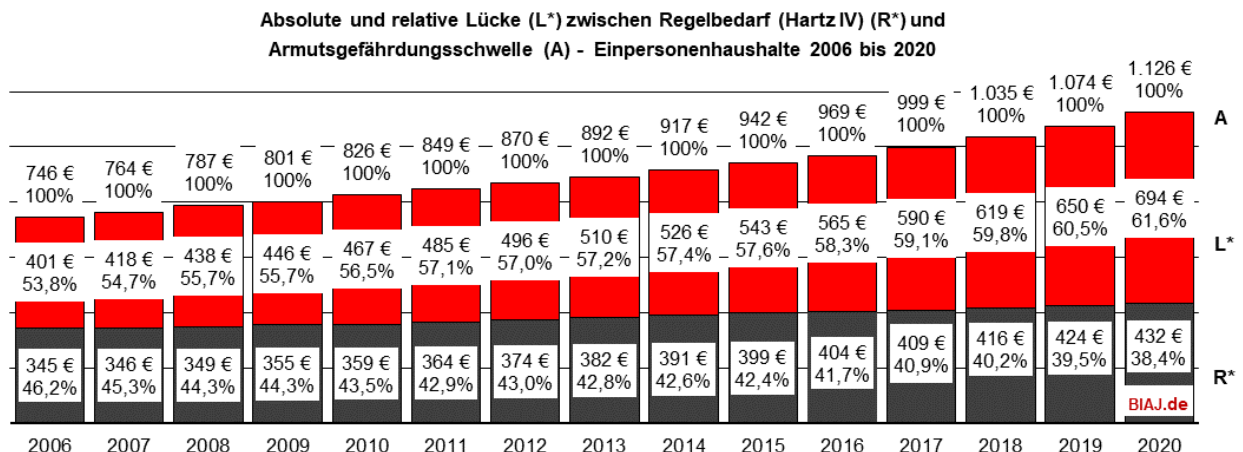
### Absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) und Armutsgefährdungsschwelle 2006-2020

**(BIAJ) Vorbemerkung:** Mit der am 11. Oktober 2019 gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes erfolgten Zustimmung des Bundesrates zur „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 (RBSFV 2020)“ stieg der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“<sup>1</sup> zum 1. Januar **2020 auf 432 Euro**.<sup>2</sup> Die absolute und relative rechnerische Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) und Armutsgefährdungsschwelle (2020: 1.126 Euro) ist **auch 2020 weiter gestiegen** (siehe **BIAJ-Abbildung** unten).<sup>3</sup> ■

2006, im ersten Kalenderjahr mit einer im ganzen Kalenderjahr bundeseinheitlichen monatlichen „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (inzwischen „Regelbedarf“) in Höhe von 345 Euro (Hartz IV), lag dieser „Regelbedarf“ (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) rechnerisch um 401 Euro (absolut) bzw. 53,8 Prozent (relativ) unter der amtlichen Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in Höhe von 746 Euro.<sup>4</sup>

Der negative absolute und relative Abstand des vom Gesetzgeber bestimmten „menschenwürdigen Existenzminimums“ (ohne die Kosten der Unterkunft und Heizung) von der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte ist in den dreizehn Jahren von 2006 bis 2020 erheblich gewachsen. 2020 betrug der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ monatlich 432 Euro und der rechnerische Abstand zur Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte (1.126 Euro) 694 Euro (absolut) bzw. 61,6 Prozent (relativ).

Allein bei einem unveränderten relativen Abstand des Regelbedarfs von der Armutsgefährdungsschwelle auf dem Niveau des Jahres 2006 (53,75 Prozent) hätte der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ **bis 2020 rechnerisch auf 521 Euro statt lediglich auf 432 Euro** steigen müssen (46,25 Prozent von 1.126 Euro). Die wachsende absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf und Armutsgefährdungsschwelle fördert die Armut (bzw. amtlich, die Armutsgefährdung).<sup>5</sup> ■



\* R = "Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte" (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)

\* L = rechnerische Lücke (A minus R): L = erheblich größer als (anerkannte) Kosten der Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts

Quellen: Amtliche Sozialberichterstattung; SGB XII; SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG; eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Bremen, 19. November 2021

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema „SGB II“ (Hartz IV):

[http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb\\_ii\\_hartz\\_iv.html](http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb_ii_hartz_iv.html) und

[http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung\\_sgb\\_ii.html](http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html)

Verfasser: Paul M. Schröder

BIAJ (<http://biaj.de/>)

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

<sup>1</sup> „Regelbedarf „bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist“; ausgeschlossen von der Regelbedarfsstufe 1 sind „Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zuzicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen“ (§ 20 SGB II).

<sup>2</sup> Mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855)“ wurde der Regelsatz zum 1. Januar 2021 auf 446 Euro festgesetzt. Und mit der „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022“ (RBSFV 2022) soll der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ zum 1. Januar 2022 um drei Euro auf 449 Euro „steigen“.

<sup>3</sup> Die Lücke zwischen der (für 2021 noch unbekannt) Armutsgefährdungsschwelle und dem Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ (446 Euro) wird die durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts weiterhin deutlich übersteigen. M.a.W., der Regelbedarf plus durchschnittlich anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung liegt deutlich und zunehmend unter der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte.

<sup>4</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung (Mikrozensus), IT.NRW

<sup>5</sup> Siehe dazu: „Armutsgefährdungsquoten im Ländervergleich von 2005 bis zu den Erstergebnissen 2020“ <http://biaj.de/archiv-materialien/1597-armutsgefaehrungsquoten-im-laendervergleich-von-2005-bis-zu-den-erstergebnissen-2020.html>